OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351487/2/Py/PP

Datum:
Linz, 2. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A M, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Einstellungsbescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, wurde die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid vom 2. November 2023 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe gemäß §§ 3, 12 sowie 19 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) eingestellt.

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass im Bescheid vom 2. November 2023 ein Mitwirkungsersuchen an die Bf erging, der Behörde bis 14. November 2023 den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum sowie die Adresse ihrer Eltern und ihrer Kinder mitzuteilen. Dieser Aufforderung sei die Bf nicht nachgekommen. Des Weiteren wurde sie mit E-Mail vom 2. November 2023 und vom 3. November 2023 aufgefordert, mit der Firma „G B“ Kontakt aufzunehmen und sich bei dieser Firma für eine Vollzeitstelle als Bürogehilfin zu bewerben. Dieser Aufforderung sei die Bf nicht nachgekommen und habe sie keinen Nachweis über eine entsprechende Bewerbung bei der Firma „G B“ vorgelegt. Die Bf habe sich zwar auf andere Stellen beworben und eine Bewerbungsliste am 30. November 2023 übermittelt, aufgrund ihres Verhaltens gehe die Behörde jedoch davon aus, dass tatsächlich keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft vorliegt und daher die sachlichen Voraussetzungen für den Bezug der Sozialhilfe nicht (mehr) gegeben sind.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde führt die Bf zusammengefasst aus, dass ihr Vater am x geboren ist, in B lebt und mit 82 Jahren selber gerade genug Pension zum Leben hat. Ihre Mutter sei am x gestorben, Kinder habe sie keine, sie lebe alleine. Der Aufforderung, eine neue Bewerbung an die Firma B zu schreiben, sei sie am 6. November 2023 nachgekommen, was aus der beiliegenden Kopie hervorgehe. Seit 15. November 2023 sei sie im Krankenstand, weil sie sich zwei Rippen gebrochen habe, die diesbezügliche Arbeitsunfähigkeitsmeldung liege ebenfalls bei. Die eingeschriebenen Briefe der Behörde habe sie noch abholen wollen, konnte dies aber aufgrund der Rippenbrüche nicht mehr. Sollte sie etwas vergessen haben ersucht sie um Nachricht, da sie sehr vergesslich sei.

3. Mit Schreiben vom 23. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig hervorgeht, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

entfallen. Zudem wurde von keiner der Verfahrensparteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, österreichische Staatsangehörige, wohnhaft in L, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. November 2023 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person einschließlich eines Zuschlages für Personen mit Behinderung befristet bis 29. Februar 2024 zuerkannt (Spruchpunkt 1.) und angeführt, welche eigene Mittel einzusetzen sind (Spruchpunkt 2.).

Des Weiteren erging an die Bf in diesem Bescheid der Auftrag, zwölf schriftliche Bewerbungen pro Monat bzw. drei pro Woche auf nachweislich offene Arbeitsstellen nachzuweisen und der Behörde bis 15. November 2023 Vor- und Nachname, Geburtsdatum sowie Adresse ihrer Eltern sowie Kinder bekanntzugeben. Ergänzend führt die Behörde aus, dass für den Fall, dass dieser Auftrag nicht erfüllt wird, die Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt oder in weiterer Folge von vornherein nicht zuerkannt werden kann.

Dieser Bescheid wurde nach einem Zustellversuch am 6. November 2023 am 7. November 2023 beim Postamt x hinterlegt und am 29. November 2023 mit dem Vermerk, dass das Schriftstück nicht behoben wurde, an die belangte Behörde rückübermittelt.

Mit E-Mail vom 2. sowie vom 3. November 2023 wurde die Bf von der belangten Behörde aufgefordert, sich auf eine ausgeschriebene Stelle als Vollzeitfachkraft bei der G B zu bewerben. Dieser Aufforderung kam die Bf am 6. November 2023 nach.

Ab 15. November 2023 bis 23. Dezember 2023 befand sich die Bf im Krankenstand, nachdem sie sich zwei Rippen gebrochen hatte. Es war ihr daher nicht möglich den Zuerkennungsbescheid mit den darin enthaltenen Aufträgen vor Ende der Hinterlegungsfrist zu beheben und sind ihr die darin ergangenen Aufträge somit nie zugegangen.

Mit E-Mail vom 28. November 2023 übermittelte die Bf der belangten Behörde zwölf Bewerbungsschreiben zur Information.

Mit der nunmehrigen Beschwerde gab die Bf unter Hinweis, dass sie den Zuerkennungsbescheid mit den Aufträgen aufgrund ihrer gesundheitlichen Lage nicht beheben konnte, Geburtsdatum und Wohnort ihres Vaters bekannt und teilte mit, dass ihre Mutter bereits verstorben sei und sie keine Kinder habe.

Am 7. Dezember 2023 übermittelte die Bf der Behörde wieder Bewerbungsschreiben bzw. Reaktionen von angeschriebenen Firmen an die Behörde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie den von der Bf mit der Beschwerde vorgelegten Urkunden und Unterlagen.

Aus dem Behördenakt geht hervor, dass der Bescheid vom 2. November 2023 von der Bf – offensichtlich aufgrund ihres nachgewiesenen Krankenstandes – nicht behoben wurde und sie somit die darin enthaltenen Aufträge nicht erreichten. Auf das E-Mail zur Bewerbung für eine Vollzeitarbeitsstelle bei der G B hat die Bf mit einem Bewerbungsschreiben am 6. November 2023 nachweislich reagiert, was der Behörde am 9. Jänner 2024 auch seitens der G B per E-Mail bestätigt wurde. Des Weiteren wurden von der Bf der Behörde verschiedene Bewerbungsschreiben übermittelt und hat sie nunmehr, nachdem ihr diese Aufforderung bekannt wurde, im Rahmen der Beschwerde auch die geforderte Auskunft zu ihren Eltern bzw. Kindern erteilt. Aus den von ihr übermittelten Eckdaten kann durch Einschau in das Zentrale Melderegister nicht nur die konkrete Anschrift ihres Vaters erhoben werden, sondern ist im Hinblick auf den dort aufscheinenden Familienstand auch ersichtlich, dass dieser inzwischen verwitwet ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des

Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden

Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen."

5.2. Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung, die der Bf zuerkannte Leistung der Sozialhilfe einzustellen, damit, dass Zweifel an deren Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft vorliegen und somit die Voraussetzungen für eine Einstellung der Leistung (Kürzung 100 %) vorliegen. Dies gehe aus dem Umstand hervor, dass sie der konkreten Aufforderung der Behörde nicht nachgekommen ist und sich bei der G B nicht auf eine Vollzeitstelle beworben habe sowie die Kontaktdaten ihrer Eltern und Kinder nicht mitgeteilt habe.

Dazu ist jedoch auszuführen, dass die Bf dem mit E-Mail übermittelten Auftrag zur Bewerbung einer Vollzeitstelle bei der G B nachgekommen ist und sie darüber hinaus im November bzw. Dezember 2023 Bewerbungen durchgeführt hat. Die Aufforderung, die Kontaktdaten ihrer Eltern bzw. Kinder bekanntzugeben, hat die Bf, wie aus dem Behördenakt hervorgeht, nie erreicht, da ihr die diesbezügliche Aufforderung vom 2. November 2023 aufgrund ihrer Erkrankung nie zugegangen ist. Die Bf ist jedoch dieser Aufforderung nunmehr im Rahmen ihrer Beschwerde nachgekommen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entscheidet das Landesverwaltungsgericht in der Sache selbst und hat seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten, weshalb allfällige Änderungen des maßgeblichen Sachverhalts und der Rechtslage zu berücksichtigen sind (vgl. etwa VwGH 16.01.2018, Ro 2017/03/0017, mwN). Im Hinblick auf den Umstand, dass aufgrund des vorliegenden Sachverhalts nicht festgestellt werden kann, dass die Bf ihrer Bemühungspflicht zur Abwendung ihrer Notlage nicht nachgekommen ist und sie zudem dem Auftrag der Behörde, sobald sie davon wusste, Daten ihrer Angehörigen bekanntzugeben, nachgekommen ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Bf zur Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen beharrlich weigert bzw. dass sie nicht bereit ist, ihre Arbeitskraft einzusetzen bzw. ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen.

Der in Beschwerde gezogene Einstellungsbescheid war daher ersatzlos zu beheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny